

Beschwerde an die Datenschutzbehörde

(Verstoß gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG, gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 5 DSGVO/die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 bzw. 9 DSGVO)

Stand: 23. November 2018

Beschwerdeführer:	
Name:	
Anschrift:	
·	
E-Mail-Adresse:	
(Mit Bekanntgabe ein Schriftstücken an die	ner E-Mail-Adresse erklärt der Beschwerdeführer sich bereit, behördliche ese E-Mail-Adresse zu erhalten)
Verantwortlicher (Be	schwerdegegner):
Name:	GIS Gebühren Info Service GmbH
Anschrift:	Operngasse 20b
	1050 Wien
E-Mail-Adresse: (falls bekannt)	
Telefonnummer: (falls bekannt)	
Ort und Datum:	

Hiermit erhebe ich Beschwerde gemäß Art. 77 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw gemäß § 24 Datenschutzgesetz (DSG) gegen oben genannten Beschwerdegegner, wegen einer Verletzung im

Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG:

Der Beschwerdegegner hat bei der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten

gegen mein Grundrecht auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DSG verstoßen indem er Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO/ Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 bzw. 9 DSGVO nicht beachtet hat.
2.1. bei der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten wurde gegen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO verstoßen.
2.2. meine personenbezogenen Daten wurden nicht rechtmäßig, ohne bzw. hinreichende Rechtfertigungsgründe gem Art. 6 DSGVO verarbeitet.
2.3. meine sensiblen personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig, ohne bzw. hinreichende Rechtfertigungsgründe gem Art. 9 DSGVO verarbeitet hat.
2.4. meine Daten über strafgerichtliche Verurteilungen und Straftaten wurden nicht bzw. nicht hinreichend unter der notwendigen behördlichen Aufsicht gem Art. 10 DSGVO verarbeitet.
Zu dem behaupteten Verstoß teile ich folgenden Sachverhalt mit:
Die Beschwerdegegnerin verwendet das in Beilage ./A angegebene Formular indem sie den Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin auffordert, Daten für die Anmeldung zwecks Entrichtung des neuen ORF-Beitrags ab 1.1.2024 bekanntzugeben.
Tatsächlich sind lediglich jene Daten, welche in § 9 Abs 2 ORF-Beitrags-G abschließend aufgezählt sind, verpflichtend anzugeben. Im Formular selbst legt die Beschwerdegegnerin gar nicht dar, welche über § 9 Abs 2 ORF-Beitrags-G hinausgehenden Felder, aufgrund welcher Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 1 DSGVO verarbeitet werden.
Auch sind diese darüberhinaus gehenden Felder gar nicht so gekennzeichnet, dass sie optional sind. Die Unterschriftsleistung am Anmeldeformular würde suggerieren, dass hier eine Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO zum Tragen käme. Tatsächlich erfolgt die Anmeldung jedoch als gesetzliche Verpflichtung. Aus diesem Grund ist die Einwilligung nach Art 6 Abs 1 lit a DSGVO nichtig, da nicht freiwillig und ohne Zwang.
Darüber hinaus wird durch dieses Formular auch gegen den Grundsatz der Datenminimierung nach Art 5 Abs 1 lit c DSGVO verstoßen.

Der Verstoß hat sich an folgendem Datum zugetragen bzw. habe ich zu diesem Zeitpunkt davon erfahren:		
Datum der Aufforderung zur Anmeldung durch die GIS:		
Zum Beweis des eigenen Vorbringens lege ich bei (Beilagen):		
Anmeldeformular Beilage ./A		
Ich beantrage daher, dass die Datenschutzbehörde eine Verletzung meiner Rechte feststellt.		
Händische Unterschrift:		
oder elektronische Unterschrift:		
(Bitte klicken Sie auf das Bild, um den Signiervorgang zu beginnen)		
Platzhalter für die elektronische		

NR: 0001

